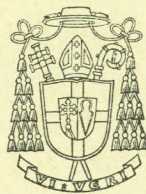


Schul- und Erziehungs-Sonntag 1952. — Ketteler-Feier in Altötting. — Auftreten von Betrügern in Pfarrhäusern im Landesbezirk Baden. — Erhebung der Ortskirchensteuer 1952 und 1953 im Lande Baden und im Landesbezirk Baden. — Priesterexerzitien. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen. — Sterbfall.

Nr. 95



Schul- und Erziehungs-Sonntag 1952

Geliebte Erzdiözesanen!

Der Bischof und das katholische Volk sind seit Wochen und Monaten in ernster Sorge, wie die religiösen und kirchlichen Anliegen in der kommenden Verfassung des neuen Bundeslandes Baden-Württemberg geregelt werden. Welche Bestimmungen werden wohl in die Verfassung kommen über Ehe und Familie, über Schule und Erziehung, über das Verhältnis von Staat und Kirche? Wird die Verfassung des neuen Bundeslandes der Kirche jenes Maß von Freiheit sichern, deren sie zur Erfüllung der ihr von Gott gestellten Aufgaben notwendig bedarf? Werden die Artikel der Verfassung die natürlichen Rechte der Eltern und der Familie, die unveräußerlichen Rechte der Kirche anerkennen und schützen? Wie werden die Bestimmungen über die Schule und die Erziehung lauten? Heute, am Schul- und Erziehungs-Sonntag des Jahres 1952 drängen sich diese Fragen und Sorgen mit besonderer Dringlichkeit auf.

In einer ähnlichen Sorge um die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse, zumal des Schulwesens im damaligen Großherzogtum Baden, befand sich Erzbischof Hermann von Vicari, der „Athanasius der Freiburger Kirche“, wie er genannt wurde, als er am 3. Dezember

1863 die „Denkschrift über die Reform des Schulwesens“ veröffentlichte. Die liberale badische Staatsführung suchte damals den Einfluß der Eltern und der Kirche auf die Schule, den Unterricht und die Erziehung immer mehr einzuschränken oder ganz auszuschalten. Erzbischof Hermann von Vicari sah sich daher genötigt, das Recht der Kirche und der christlichen Familie, das Recht der Eltern auf die Erziehung der Kinder und auf die Schule eigens und ausdrücklich nachzuweisen.

Dieser Nachweis war notwendig geworden, weil eine liberale Denkweise als Rest und Folge der Aufklärungszeit um sich griff und durch Staatsmacht ins Schulwesen Eingang suchte. Gerade in Baden und Hessen, wo die Revolution sich am meisten auswirkte, wurden die Früchte dieses Denkens reif. Während das ganze Schulwesen bisher katholisch oder protestantisch, also nach Bekenntnissen getrennt und von ihnen bestimmt war, wurde hier die Simultanschule erstrebt und gefordert. D. h. katholische und protestantische Kinder sollten in ein und derselben Schule gemeinsam unterrichtet, die ganze Bildung und Erziehung der Kinder in den Jahren erwachenden und sich zur Reife entwickelnden Lebens gemeinsam geleistet werden. Das bedeutete einen völligen Bruch mit den bisherigen Auffassungen darüber, wie das nachwachsende Geschlecht herangebildet werden soll. In der Heranbildung aufgrund des religiösen Bekenntnisses können alle Kräfte, die dem Leben aus dem religiösen Denken erwachsen, jederzeit in Dienst genommen und so für die Lebensgestal-

tung ausgewertet und fruchtbar gemacht werden. Sieht man dagegen in der Bildung und Erziehung vom religiösen Bekenntnis ab, wie es in der Gemeinschaftsschule (Simultanschule) notwendig ist, so können im Unterricht die religiösen Wahrheiten und Werte nie zur vollen Entfaltung kommen, da der Lehrer vor Schülern verschiedenen Bekenntnisses im gemeinsamen Unterricht von ihnen absehen muß. Diese gemeinsame Erziehung ist darum nicht nur ein Unterschied in der Art und Weise des Unterrichtens und Erziehens, sondern sie verändert und verengt das Wesen und die Seele der Erziehung, selbst wenn Religionsunterricht und dieser nach Bekenntnissen getrennt erteilt wird; denn wo die dem Glaubensbekenntnis entspringenden Ideale und Kräfte nicht mehr voll eingesetzt werden und eingesetzt werden können, bleibt Wesentliches außer Acht und kann das Ziel der Erziehung und Bildung des Menschen nicht voll erreicht werden.

Aus diesem inneren, tiefen Grunde wußte sich Erzbischof Hermann von Vicari verpflichtet, an solchem Wendepunkt des Unterrichts- und Erziehungswesens zu diesen Fragen autoritativ Stellung zu nehmen. Die Grundsätze, die der Oberhirte der Erzdiözese Freiburg damals, 13 Jahre vor der zwangsweisen Einführung der Simultanschule in Baden, herausarbeitete und den Gläubigen bekanntgab, sind im wesentlichen folgende:

1. Weder die Kirche noch der Staat hat ein alleiniges Recht auf die Schule. Die Kirche spricht sich selbst kein solches Alleinrecht zu, kann aber auch dem Staate ein solches nicht zugestehen. Es ist ein Unrecht, die Schule als ausschließliche Staatsanstalt zu behandeln und sie von der Kirche zu trennen. Die Trennung der Schule von der Kirche und die damit gewollte Allmacht des Staates über die Schule widerspricht, so führt Erzbischof Hermann von Vicari aus, dem Wesen und der Aufgabe der Schule, den Grundsätzen und dem Zwecke

des Rechtsstaates, dem Rechte der Eltern und der Kirche.

2. Die Volksschule ist ihrem Wesen nach eine Einrichtung für alle. Ihre Tätigkeit erstreckt sich, weil sie Unterricht und Erziehung ist, auf das ganze Kind, auf alle seine Anlagen und Kräfte. Die Schule ist nicht nur eine Unterrichts-, sondern wesentlich eine Erziehungsanstalt. Durch eine bloß lehrende Tätigkeit kann die Schule ihr Ziel nicht erreichen. Zu dem Unterricht muß notwendig die Erziehung hinzukommen. Die Schule darf den Kindern nicht bloß Wissen vermitteln, sie muß auch das Herz der Kinder bilden, die Kinder von ihren Fehlern heilen und in ihnen die Liebe zum Wahren, Schönen und Guten wecken, ihre Begierden zügeln und regeln und namentlich ihren Willen dem Guten bleibend zuwenden. Die Schule hat darum die Aufgabe, mitzuwirken, daß bei der Jugend auch wirkliche Haltungen und Lebensrichtungen heranreifen: Ehrfurcht, Selbbeherrschung, Arbeitsliebe, Gehorsam, Sittsamkeit, Gewissenhaftigkeit. Dieses Ziel kann aber die Schule nicht mit dem Unterricht allein erreichen, möge dieser auch noch so sorgfältig erteilt werden, sondern nur durch die eigentliche Erziehung. Als Erziehungsanstalt ruht die Schule aber auf sittlich-religiösem Boden; denn die Sittlichkeit hat ihr notwendiges Fundament in der Religion. Ausgang und Antrieb, Ziel und Kraft hat das sittliche Leben in der religiösen Überzeugung, im religiösen Gewissen, in der religiösen Liebe und in der Anwendung jener Mittel, die nur die Religion zu bieten vermag. Will die Schule ihrer Aufgabe als Erziehungs- und Unterrichtsanstalt gerecht werden, muß sie auf religiöser Grundlage ruhen. Die religiöse Erziehung und Unterweisung kann vom übrigen Unterricht nicht ohne Schaden getrennt werden, weil dadurch die notwendige Einheit und der natürliche Zusammenhang der Religionslehren mit den anderen Lehrgegenständen gestört

würde. Wenn die Schule die Aufgabe hat, allseitig tüchtige, harmonisch gebildete Menschen zu erziehen, dann müssen alle Unterrichtsgegenstände einheitlich von christlichem Geist belebt sein und dürfen nirgends zu ihm in Widerspruch stehen.

3. Die Schule hat die in der Familie begonnene Erziehung in Gemeinschaft mit den Eltern fortzusetzen. Die Familienerziehung beruht aber auf christlich-religiöser Grundlage. Der Staat kann die Schule deswegen nicht ausschließlich beherrschen, weil die Eltern ein Recht auf ihre Kinder und damit auf die Schule haben. Die Eltern haben das erste und unmittelbare Recht auf ihre Kinder. Die Eltern schenken den Kindern ja das natürliche Leben; sie geben ihnen ganz notwendig die erste Erziehung und Bildung. Sie haben die Pflicht, ihre Kinder zu einem für das diesseitige und jenseitige Leben tauglichen Menschen heranzubilden und sind für die Erfüllung dieser Pflicht sowohl der Kirche als auch dem Staate verantwortlich. Diese Pflicht aber müssen sie in christlichem Geiste erfüllen. Eltern, Kirche, Staat und Schule müssen in der Erziehung der Kinder einheitlich, harmonisch zusammenwirken.

4. Das Recht der Kirche auf die Schule besitzt die Kirche kraft des unveräußerlichen Auftrages ihres göttlichen Stifters, allen Völkern die Wahrheit zu verkünden, ihnen die Gnadenmittel zu spenden und sie zu einem Leben nach den Worten und dem Geiste Jesu Christi anzuhalten. Die Kirche hat damit kraft göttlichen Rechtes die religiöse Unterweisung und Erziehung der Völker wahrzunehmen. Sie hat die unabdingbare Pflicht, sich dieser Aufgabe zu widmen; daher dürfen ihr auch die Mittel zur Erfüllung dieser Pflicht nicht entzogen werden. Wie die Kirche ihre lehrende und erziehende Aufgabe in der christlichen Familie ausübt, so muß sie sich insbesondere der religiösen Erziehung der Kinder, die durch die hl. Taufe

ihre Glieder wurden, annehmen. Sie muß daher die Schule als Mittel der Erziehung und Bildung der Jugend in ihren Wirkungskreis einbeziehen, sie zu einer Pflanzstätte für die christliche Erziehung und Bildung der Jugend machen. Die Gewißheit der religiösen Erziehung und Bildung der Kinder in der Schule ist aber nur dadurch gewährleistet, daß die Schule im Geiste des religiösen Bekenntnisses wirkt und die Kirche die Möglichkeit besitzt, darüber zu wachen, daß die Kinder dem christlichen Glauben und der christlichen Sitte in der Schule nicht entfremdet werden. Wie bei dem menschlichen Organismus Leib und Seele nicht voneinander getrennt werden können, so darf in der Schule die irdische und religiöse Bildung und Erziehung nicht zerspalten werden.

5. Der Religionsunterricht muß in der Schule eine bevorzugte Stellung einnehmen. Er ist nicht bloß die Grundlage der Erziehung, sondern das im Tiefsten bildende Element des Volkes überhaupt. Er ist der wichtigste Unterrichtsgegenstand der Schule. Beim Religionsunterricht handelt es sich nicht nur um Mitteilung von Kenntnissen, sondern um die Weckung und Pflege der den mitgeteilten Wahrheiten entsprechenden Gesinnung und Lebensweise, um die religiös-sittliche Bildung der Jugend und des Volkes. „Der Religionsunterricht kann deshalb und gemäß den Bedingungen des geistlichen Lebens überhaupt nicht als etwas Abgesondertes, für sich Bestehendes betrachtet und seine Wirksamkeit auf das jugendliche Gemüt durch Lostrennung von den übrigen Unterrichtsgegenständen dem Zufall preisgegeben werden“, sagt Hermann von Vicari. Die ganze Schule muß vom religiösen Geiste durchdrungen sein, wenn der Religionsunterricht auf guten Boden fallen und seine Früchte tragen soll. Auch die Lehr- und Lesebücher müssen mit den Religionslehrbüchern im Einklange stehen, wenn die einen nicht niederreißen sollen, was die anderen aufbauen.

6. Die Schule muß grundsätzlich bekenntnismäßigen (konfessionellen) Charakter tragen. Dies fordert die Einheitlichkeit der Erziehung und Bildung. Was die Eltern begonnen haben, muß die Schule fortsetzen. Das katholische Kind muß daher auch in der Schule katholisch erzogen und unterrichtet werden. Die Gemeinschaftsschulen aber (Simultanschulen), so führt Erzbischof Hermann von Vicari aus, beeinträchtigen die Erziehung und Bildung, weil die Schule nur auf der Grundlage der Religion gedeihen kann, die Religion aber nur in der Konfession Wirklichkeit ist, „wie überhaupt der Mensch nur innerhalb und durch die Konfession zur Religion kommt“. Der Gemeinschaftsschule fehlt aber die religiöse Richtung, das bildende, religiöse Element weithin; sie kann die eigentliche Aufgabe der Erziehung und Bildung nicht erfüllen. Erzbischof Hermann von Vicari ist nicht müde geworden, sich stets und nachdrücklich für die Erhaltung der Bekenntnisschule einzusetzen und sie in seinen Hirtenschreiben mit vielen und guten Gründen bis zu seinem Lebensende (1868) zu verteidigen.

7. Die Lehrer der Volksschulen müssen in konfessionellen Anstalten für ihren Beruf ausgebildet und erzogen werden. Die konfessionellen Lehrerbildungsanstalten machen eine tiefere Erziehung und Bildung der Lehrer möglich. Die Lehrerseminarien, so betont Erzbischof Hermann von Vicari mit besonderem Nachdruck, haben die Aufgabe, „die Volksschullehrer so zu erziehen, wie diese die christliche Jugend erziehen sollen“. Im Lehrerseminar müssen die Kandidaten die zur Erfüllung ihres Berufes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, aber auch die notwendigen Haltungen aufgrund der christlichen Lehre erwerben und erhalten. „Das Beispiel des Lehrers wirkt auf die Kinder mehr als die ihnen erteilten Lehren. Er muß deshalb vor allem das selbst sein, was er aus den Kindern machen

soll; er muß ihnen mit einem Worte das Vorbild eines gläubigen Christen sein.“ Was von dem religiös-sittlichen Geiste in der Volksschule gilt, das gilt in noch höherem Grade von den Lehrerseminarien. Die Lehrerbildungsanstalten sind es ja, in welchen die Erzieher und Lehrer der christlichen Jugend auf ihren Beruf vorbereitet werden. „Sollen die Lehrer ihren Beruf erfüllen, sollen sie die Jugend im Geiste der Religion erziehen, und sollen sie die Jugend nicht von dem christlichen Glauben und der christlichen Sitte abwenden, so müssen sie hier vor allem religiös, also konfessionell erzogen und darum im konfessionellen Religionsunterricht, Gesang, wie in den konfessionellen Religionsübungen gebildet werden.“ Die Formung echter christlicher Lehrerpersönlichkeiten ist nur dann möglich, „wenn die Lehre und das Leben der Kirche die ganze Anstalt durchdringt.“

Geliebte Erzdiözesanen!

Das sind im wesentlichen die Grundsätze, die der Freiburger Erzbischof Hermann von Vicari vor beinahe 100 Jahren hinsichtlich der Schule und der Erziehung aufgestellt und in unnachgiebigem Ringen verfochten hat. Es sind die Grundsätze der katholischen Kirche, die jeder katholische Bischof zu jeder Zeit verkünden und vertreten muß. Als Erzbischof Carl Fritz im Jahre 1922 zweimal nacheinander in Hirtenschreiben zur Schul- und Erziehungsfrage Stellung nahm, erhob auch er grundsätzlich die Forderung nach der Bekenntnisschule, obwohl damals die sogenannte badische christliche Simultanschule schon 50 Jahre bestand und im Volke fest verwurzelt war. Auch Erzbischof Conrad Gröber betrachtete die badische Simultanschule als „kein Ideal“, wie er sich sehr deutlich ausdrückte. Stets und unentwegt verkündeten die Bischöfe jene Grundsätze, die die Kirche in den Bestimmungen des kanonischen Rechtes festgelegt, und die die Päpste in ihren Weltrund-

schreiben, vor allem Papst Pius XI. in seiner Enzyklika über die christliche Erziehung der Jugend vom 31. Dezember 1929 für alle Katholiken verbindlich niedergelegt haben. Diese Grundsätze sind für die Bischöfe und die Gläubigen, für alle Katholiken bindende Norm und heilige Verpflichtung. Kein Katholik kann sich ohne schwerste Gewissensbelastung diesen Weisungen entziehen; er muß sie als Ordnung der Natur und Gottes anerkennen und seinen Teil dazu beitragen, daß sie nicht bloß innerlich bejaht, sondern auch im Leben verwirklicht werden. Das ist stets der letzte und tiefste Sinn der Katholischen Aktion, katholisches Denken zur Tat werden zu lassen, katholische Grundsätze im praktischen Leben zu verwirklichen.

Es geht in dieser „Schulfrage“ jetzt um die Verwirklichung von Grundsätzen, um die Lebensgestaltung nach grundsätzlichen Erkenntnissen, nach der Einsicht in die letzten Zusammenhänge des menschlichen Lebens mit den höchsten Wahrheiten. Es geht darum, ob die Einrichtungen des praktischen Lebens aus diesen Erkenntnissen heraus getroffen werden oder nach näher liegenden, vielleicht auch leichter durchzuführenden Gedanken. Das Leben aber nicht nach den letzten Einsichten und Zusammenhängen gestalten, sondern nach praktisch scheinenden Nützlichkeitsabwägungen, ist der größte Fehler, den Menschen im Aufbau ihres kulturellen Lebens machen können. Jede Abweichung von der grundsätzlich richtigen und idealen Lösung mag augenblickliche Schwierigkeiten umgehen, sie zersetzt aber das menschliche Leben in der Tiefe und auf die Dauer auch in der Breite und in seinem ganzen Umfange. Den besten und tiefsten Dienst dem wahren Wohl des Volkes wird wohl der leisten, der den Gang des Lebens beim Wahren und Echten zu halten sucht gegen alle Abweichungen und Verbiegungen des rechten Weges.

Am Schul- und Erziehungs-Sonntag des Jahres 1952 bitte und ermahne ich den Klerus und das katholische Volk, über die Schul- und Erziehungsfragen selbst katholisch und damit im weitesten Sinne erzieherisch zu denken, sie in den katholischen Elterngemeinschaften zu behandeln und für die Verwirklichung der katholischen Grundsätze im öffentlichen Leben einzutreten. Der Bischof und das katholische Volk erwarten, daß man bei der Festlegung der Bestimmungen der kommenden Verfassung des neuen Bundeslandes Baden-Württemberg den katholischen Grundsätzen Rechnung trägt und den katholischen Eltern in echt demokratischer Freiheit wenigstens die Möglichkeit gibt, über die Erziehung und Bildung ihrer Kinder selbst zu bestimmen und ihnen diese Freiheit nicht vorenthält. Wie Erzbischof Hermann von Vicari im Jahre 1863, so verlange auch ich nicht eine Bevorzugung für die katholische Kirche und die Katholiken, sondern lediglich die Erfüllung der den Eltern und der Kirche von Gott gegebenen Rechte. Daß dieses Recht Wirklichkeit werde, sei heute und in den kommenden Monaten unsere Sorge und unser Gebet.

Es segne Euch der allmächtige Gott: der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

† Wendelin, Erzbischof.

*

1. Vorstehendes Hirtenschreiben des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist am Sonntag, den 25. Mai ds. Js., in allen Gottesdiensten zu verlesen.

2. Das Hirtenwort möge als Grundlage für Besprechungen der bereits gebildeten und noch zu bildenden Katholischen Elternvereinigungen (vgl. Amtsblatt 1952, S. 179) dienen. In Predigten und Vorträgen wolle die Schul- und Erziehungsfrage an den folgenden Sonntagen weiter behandelt und die Katholiken über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden. Als Themen können in Frage kommen: El-

tern (Familie) und Schule; Kirche und Schule; Staat und Schule. Material für diese Predigten und Vorträge enthält das Werkheft Nr. 1, Jahrgang 1951 von „Seelsorge in der Zeit“; weiteres Material wird den Erzb. Pfarrämtern durch das Erzb. Seelsorgeamt (Erzb. Missionsinstitut) in Freiburg i. Br., Wintererstraße 1, zugestellt.

3. Die Schulkollekte, die wir auf diesen Sonntag angeordnet haben, ist den Gläubigen wärmstens zu empfehlen. Sie ist für die Aufgaben der katholischen Schulbewegung, die Unterstützung der katholischen privaten Lehr- und Erziehungsinstitute sowie des katholischen Kinderhilfswerkes bestimmt. Die katholischen Privatschulen, besonders die Ordensschulen, befinden sich größtenteils in finanzieller Notlage; sie sind auf Zuschüsse angewiesen und verdienen jegliche Förderung und Unterstützung. Die Erträge der Kollekte sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 84 Freiburg oder Nr. 2379 Karlsruhe — einzusenden.

Freiburg i. Br., den 19. Mai 1952.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 96

Ord. 17. 5. 52

Ketteler-Feier in Altötting

Em 13. Juli sind es 75 Jahre, daß Wilhelm Emmanuel von Ketteler, Bischof von Mainz, in Burghausen bei Altötting verschied. Auf der Rückreise von Rom war der Bischof in Altötting erkrankt. Er ließ sich zu einem Freund ins benachbarte Kapuzinerkloster in Burghausen bringen, wo er starb.

Das Katholische Werkvolk (KWV) und die Christliche Arbeiterjugend (CAJ) werden aus diesem Anlaß am 12. und 13. Juli dieses Jahres zu Ehren des großen „sozialen Bischofs“ in Altötting und Burghausen eine Ketteler-Feier durchführen. Eingeladen und aufgerufen sind alle Arbeiter und Arbeiterinnen, Jungarbeiter und Jungarbeiterinnen Deutschlands. Die Tagung steht unter dem Protektorat des Bischofs Dr. Simon Konrad Landersdorfer von Passau. Die Spitzen des kirchlichen und des staatlichen Lebens sowie ausländischer Arbeiterorganisationen sind zu dieser Feier geladen.

Bischof Ketteler verdient die Dankbarkeit aller schaffenden Menschen der Welt. Die katholische Kirche Deutschlands ist besonders stolz auf ihn und sein bahnbrechendes Werk.

Das Katholische Werkvolk und die Christliche Arbeiterjugend führen Sonderzüge zu verbilligten Preisen zur Kundgebung durch. Wir ersuchen die Erzb. Pfarrämter, das Plakat, das ihnen zugeht, am Anschlagbrett ihrer Kirchen auszuhängen und auf die Bedeutung Kettelers und die Feier hinzuweisen.

Nr. 97

Ord. 16. 5. 52

Auftreten von Betrügern in Pfarrhäusern im Landesbezirk Baden

Das Landesamt für Kriminalerkennungsdiens und Polizeistatistik Außenstelle Karlsruhe, Karl Friedrichstraße 15, teilt unter dem 9. Mai 1952 folgendes mit:

„In letzter Zeit mehren sich die Fälle, wo reisende Betrüger die Pfarrhäuser aufsuchen und sich unter irgend einem Vorwand ein Darlehen oder eine Unterstützung erschwindeln. Die Vielzahl dieser Fälle erfordert erfolgversprechende Maßnahmen zur Aufklärung und Verringerung dieser Delikte. Dazu ist erforderlich, daß sämtliche derartige Fälle unter Beibehaltung der üblichen Anzeige unverzüglich dem Landesamt für Kriminalerkennungsdiens und Polizeistatistik, Außenstelle Karlsruhe, mitgeteilt werden. In dem besagten Amt werden alle Fälle karteilich erfaßt und die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen unverzüglich in die Wege geleitet. Dazu wäre noch zu bemerken, daß eine kurze Angabe der Arbeitsweise und der genauen Personenbeschreibung die Fahndungen wesentlich erleichtern.

In diesem Zusammenhang wird vor einer Schwindlerin gewarnt, die jeweils unter wechselnden Namen ein Kind zur Taufe anmeldet und sich unter der Vorgabe, ihr Mann sei arbeitslos, ein Darlehen erschwindelt.

Beschreibung: etwa 25—30 Jahre alt, 1,68 m groß, schlank, schmales spitzes Gesicht, blasse Farbe, dunkle Haare, dunkle Augen, badische und auch schriftdeutsche Aussprache. Die Betrügerin trägt meistens ein blaues oder blaugemustertes Kopftuch.“

Wir machen die Geistlichen in Nordbaden auf diese Mitteilung aufmerksam mit der Weisung, die verlangten Auskünfte alsbald an das genannte Landesamt zu geben.

Nr. 98

OStR. 28. 4. 52

Erhebung der Ortskirchensteuer 1952 und 1953 im Lande Baden und im Landesbezirk Baden

1. Änderung des Ortskirchensteuergesetzes

Vom Rechnungsjahr 1952 an werden neben den bekenntnisangehörigen Kirchspielseinwohnern auch die bekenntnisangehörigen natürlichen Personen, die außerhalb der Kirchengemeinde wohnhaft sind, aber in den ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkungen Grundbesitz haben oder einen Gewerbebetrieb unterhalten (Kirchspielsausmärker), zur Kirchensteuer beigezogen. Für diese gelten als Besteuerungsgrundlagen, aus denen die Kirchensteuer berechnet wird:

- a) die Grundsteuermeßbeträge für den Grundbesitz, der in den ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkungen liegt,
- b) die Gewerbesteuermeßbeträge, die auf Gewerbebetriebe in den ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkungen entfallen.

Außerdem können auch wieder die juristischen Personen, das sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die bis zum Jahre 1940 nach Artikel 13 OKStG kirchensteuerpflichtig waren, zur Deckung der durch Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für die kirchlichen Bauten beigezogen werden. Bei diesen werden als Besteuerungsgrundlagen, aus denen die Kirchensteuer berechnet wird, verwendet:

- a) die Körperschaftsteuer, die auf die ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkungen entfällt,
- b) die Grundsteuermeßbeträge für den Grundbesitz, der in den ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkungen liegt,
- c) die Gewerbesteuermeßbeträge, die auf die ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkungen entfallen.

Juristische Personen, deren Mitglieder satzungsgemäß dem gleichen Bekenntnis angehören müssen oder die satzungsgemäß ausschließlich Zwecke eines Bekenntnisses verfolgen, werden nur von ihrer Religionsgesellschaft mit dem vollen, für bauliche Bedürfnisse festgestellten Hebesatz besteuert. Die übrigen juristischen Personen können von allen steuerberechtigten Religionsgesellschaften zur Kirchensteuer beigezogen werden. Von jeder Religionsgesellschaft ist aber der Hebesatz nach dem Verhältnis des Anteils zu ermäßigen, den die Angehörigen ihres Bekenntnisses an der Gesamtzahl der Gemarkungseinwohner haben.

Wenn sich mehrere Kirchengemeinden eines Bekenntnisses auf eine Gemarkung erstrecken, sind sowohl die Kirchspielsausmärker als auch die juristischen Personen für alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden kirchensteuerpflichtig. Der Hebesatz ist jedoch in dem Verhältnis zu ermäßigen, in dem die Zahl der einer Kirchengemeinde zugeteilten Gemarkungseinwohner zur Gesamtzahl der bekenntnisangehörigen Gemarkungseinwohner steht.

Die vorstehenden gesetzlichen Vorschriften sind für das Land Baden (Südbaden) in dem Landesgesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (Bad. GVBl. S. 119) und für den Landesbezirk Baden (Nordbaden) in dem Gesetz Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (RegBl. Seite 3) enthalten.

2. Vorarbeiten zur Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge

Bei den obigen grundlegenden Änderungen im Kirchensteuerrecht müssen von allen Kirchengemeinden ohne Ausnahme für die Rechnungsjahre 1952 und 1953 neue Ortskirchensteuervoranschläge aufgestellt werden. Die Besteuerungsgrundlagen hierfür werden zur Zeit bei den Finanzämtern ermittelt. Diese Arbeiten nehmen mehrere Monate in Anspruch, da für den neu in die Kirchensteuerpflicht eintretenden Personenkreis bei uns keine Unterlagen vorhanden sind. Wir sind bestrebt, die Feststellungen so gut wie möglich zu beschleunigen. Die für die Aufstellung der Voranschläge notwendige Darstellung der Besteuerungsgrundlagen wird den Kirchengemeinden zugehen, sobald die Berechnungen abgeschlossen sind.

Die Ortskirchensteuervoranschläge können schon jetzt durch die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen Fonde nach § 22 und § 23 Abs. 1 KOKV vorbereitet werden. Hierfür finden wieder die seitherigen Vordrucke Verwendung. Auf die vollständige Veranschlagung aller Einnahmen und Ausgaben ist unbedingt zu achten. Im Hinblick auf den Artikel 13 OKStG müssen Kult- und Bauaufwand streng auseinandergelassen werden. Es sei eigens darauf hingewiesen, daß die Vergütung des Mesners einschließlich der Sozialversicherungsanteile insoweit, als der Mesner für die bauliche Überwachung und Nachschau und für Unterhaltungs- und Reinigungsarbeiten zur Instandhaltung der Gebäude beansprucht wird, auf den Bauaufwand verrechnet werden kann. Im allgemeinen dürfte hiernach die Mesnervergütung bis zur Hälfte, in besonderen Fällen bis zu zwei Dritteln, auf den Bauaufwand entfallen.

Die Vordrucke zu den Kirchensteuervoranschlägen sind wieder bei der Badenia Verlag und Druckerei AG. in Karlsruhe, Steinstraße 17—21, vorrätig. Für die Aufstellung wollen durchweg die amtlichen Vordrucke verwendet werden. Gegen die Benützung der seitherigen Vordrucke für das Titelblatt und den ersten Hauptteil ist nichts einzuwenden. Der bisherige Vordruck für den zweiten Hauptteil kommt nur noch für Kirchengemeinden in Betracht, die auf den Beizug der nach Artikel 13 OKStG Steuerpflichtigen zu den Kosten der kirchlichen Bauten verzichten. Im übrigen kann nur noch der neue, von uns bei der Badenia Verlag und Druckerei AG in Karlsruhe in Druck gegebene Vordruck gebraucht werden.

Die Hebelisten für die Rechnungsjahre 1952 und 1953 werden von der Allgemeinen Kath. Kirchensteuerkasse nach Feststellung der maßgebenden Besteuerungsgrundlagen aufgestellt und den Kirchengemeinden nach Prüfung der Voranschläge zugesandt werden. Kirchengemeinden, die schon vorher auf den Einzug der Steuergelder angewiesen sind, wird

empfohlen, Vorauszahlungen nach den in den Hebelisten für die Rechnungsjahre 1950 und 1951 aufgeführten Meßbeträgen zu erheben.

Im übrigen wird, sobald die Darstellungen für die Voranschläge versandt werden können, eine ausführliche Bekanntmachung über die Erhebung der Kirchensteuer und die Aufstellung der Voranschläge veröffentlicht werden. Auf deren genaue Beachtung wird jetzt schon mit Rücksicht auf die eingetretenen Änderungen im Kirchensteuerrecht hingewiesen.

Priesterexerzitien

In der Erzabtei Beuron finden folgende Exerzitienkurse für Priester statt: 4. — 8. August, 25. — 29. August, 8. — 12. September, 6. — 10. Oktober, Exerzitienmeister: Erzabt Dr. Benedikt Baur OSB. Anmeldungen erbeten an den Gastpater der Erzabtei, (14 b) Beuron/Hz.

Im Mutterhaus der Franziskanerinnen in Gengenbach finden vom 21. — 25. Juli unter Leitung von P. Provinzial Gräf CSSp., Köln, Priesterexerzitien statt.

Im Herz-Jesu-Kloster in Neustadt a. d. H. finden vom 28. Juli — 1. August und vom 24. — 28. November Exerzitienkurse für Priester statt. Exerzitienmeister: P. Rektor Klein, Düsseldorf.

Im Exerzitienhaus Schönenberg finden folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

3. — 7. Juni: [vor allem ältere Priester]
(P. Lutz, CSSR).

15. — 17. September: (P. Georg Seibold CSSR,
Bickesheim)

6. — 10. Oktober: (Prof. Dr. Rudolf Graber,
Eichstätt)

Anmeldungen sind zu richten an die Leitung des Exerzitienhauses Schönenberg (14a) ob Ellwangen (Jagst). Nach Anmeldung erfolgt genaue Auskunft.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 14. April: Brändle Joseph, Pfarrverweser in Steinbach, auf diese Pfarrei.
- 14. April: Diewald Max, Pfarrer von Hausen i. K. mit Absenz, Pfarrverweser in Oensbach, auf diese Pfarrei.
- 14. April: Ziegler Bruno, Pfarrverweser in Dettlingen Hz., auf diese Pfarrei.
- 27. April: Abberger Fridolin, Pfarrverweser in Veringenstadt, auf diese Pfarrei.
- 27. April: Büche Emanuel, Pfarrverweser in Berau, auf diese Pfarrei.

- 27. April: Fleck Edmund, Pfarrverweser in Kronau, auf diese Pfarrei.
- 27. April: Heiberger Theodor, Pfarrverweser in Munzingen, auf diese Pfarrei.
- 27. April: Riffel August, Pfarrverweser in Rohrbach a. G., auf diese Pfarrei.
- 27. April: Seitz Wilhelm, Pfarrer in Kadelburg, auf die Pfarrei Liggeringen.
- 27. April: Trunzer Bruno, Pfarrverweser in Untermettingen, auf diese Pfarrei.
- 1. Mai: Druckenmüller Johannes, Pfarrverweser in Tengen, auf diese Pfarrei.
- 4. Mai: Gramer Alexander, Pfarrverweser in Randegg, auf diese Pfarrei.
- 4. Mai: Jäger Anton, Pfarrverweser in Waltershofen, auf diese Pfarrei.
- 4. Mai: Mors Andreas, Pfarrverweser in Wilflingen, auf diese Pfarrei.
- 4. Mai: Niedecken Karl, Pfarrverweser in Haßmersheim, auf diese Pfarrei.
- 4. Mai: Zimmermann Linus, Pfarrverweser in Unterschüpf, auf diese Pfarrei.
- 11. Mai: Adler Rudolf, Pfarrer in Tannheim, auf die Pfarrei Liptingen.

Versetzungen

- 23. April: Hauer Bernhard, Pfarrverweser in Oberhausen (Dek. Philippsburg), i. g. E. nach Stollhofen.
- 23. April: Herp Johann, Vikar in Haslach i. K., i. g. E. nach Weingarten (Dek. Bruchsal).
- 23. April: Kirch Wilhelm, Pfarrverweser in Liggeringen, i. g. E. nach Kadelburg.
- 23. April: Liebenstein Ernst, Pfarrer von Pfohren mit Absenz, Pfarrverweser in Denkingen, i. g. E. nach Niederrimsingen.
- 23. April: Weinmann Anton, Vikar in Brühl, i. g. E. nach Mannheim, U. l. Frau.
- 23. April: Wenger Jakob, Vikar in Konstanz, St. Gebhard, i. g. E. nach Lörrach, St. Bonifatius.

Im Herrn ist verschieden

- 18. Mai: Eichenlaub Christoph, resign. Pfarrer von Ebersweier, † in Herxheim (Pfalz).

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat